

**Satzung**  
**über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**  
**– Benutzungssatzung Wirtschaftswege –**  
**der Ortsgemeinde Gieleroth**  
**vom 20. April 1982**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 1982 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Ortsgemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die in der Anlage aufgeführten Wege, die beschränkt für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind.

**§ 2**  
**Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör

**§ 3**  
**Bereitstellung**

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 4**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke, bis auf die in Abs. 4 genannten Wege.  
Die Benutzung  
- als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben

- als Radweg kann bei einer entsprechenden Befestigung durch Beschluss des Ortsgemeinderates zugelassen werden
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu bebauten Grundstücken, Wohnhäusern, Garagen, Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Wege, die nicht ausschließlich der Bewirtschaftung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind folgende:
  1. Weg von der Ringstraße am Hause Seeger bis zum Friedhof Gieleroth
  2. Weg von der K 34 am Hause Wehler am Friedhof Amteroth vorbei zur Gemarkungsgrenze
  3. Weg von der Ortslage Herptheroth (Mittelstraße) bis zum Friedhof Herptheroth
  4. Gemarkung Gieleroth, Weg von der B 8 in Richtung Ingelbach bis zur Gemarkungsgrenze
  5. Gemarkung Amteroth, Weg von der K 34 in Richtung Bismarckturm bis zur Gemarkungsgrenze
  6. Gemarkung Herptheroth, Weg von der K 32 über den Köppel bis zur Gemarkungsgrenze (Beroder Straße)

## § 5

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde oder die Verbandsgemeinde als Straßenbaubehörde der Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung durch Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

- (1) Es ist unzulässig
  1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

5. Fahrzeugen, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
  7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens zu überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen.  
§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
  4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. S. 503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11 Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 4.10.1966 außer Kraft.

Gieleroth, den 20. April 1982  
Ortsgemeinde Gieleroth

L i n d l e i n  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindliche Feld- und Waldwege**  
**der Ortsgemeinde Gieleroth**  
**vom 20. April 1982**

<b>Wege -Nr.</b>	<b>Anfangs- und Endpunkte</b>	<b>Sonstige Angaben</b>
	<b>Gemarkung Gieleroth</b>	
1	Weg von der K 32 (Talstraße) gegenüber dem Haus Leukel bis zur B 8	
2	Weg von der K 32 oberhalb des Hauses Kuckuck zum Friedhof Herptheroth	
3	Weg von der Ringstraße am Hause Seeger bis zum Friedhof Gieleroth	Friedhofweg
4	Weg oberhalb des Hauses Siemon von der K 32 bis zum Hochbehälter Gieleroth	
5	Weg von der B 8 bis Distrikt „In den Heistern“	
6	Weg von der B 8 in Richtung Ingelbach bis zur Gemarkungsgrenze	
	<b><u>Gemarkung Amteroth</u></b>	
7	Weg von der K 34 am Hause Wehler am Friedhof Amteroth vorbei zur Gemarkungsgrenze	Friedhofweg
8	Verlängerung des Hohlweges ab dem Hause Löhr bis zur Gemarkungsgrenze	
9	Weg von der K 34 gegenüber der ehemaligen Jagdhütte bis zu dem Weg Nr. 8	
10	Weg von der B 8 bis zum Distrikt Loh	
11	Weg im Wiesental vom Hause Bachenberg bis zum Hochbehälter Altenkirchen	
12	Weg von der K 34 in Richtung Bismarckturm bis zur Gemarkungsgrenze	
	<b><u>Gemarkung Herptheroth</u></b>	
13	Weg von der Ortslage (Mittelstraße) bis zum Friedhof Herptheroth	Friedhofweg
14	Weg von der K 32 am Hause Erhard Räder bis zur Gemarkungsgrenze	
15	Weg von der Beroder Straße unterhalb des Aussiedlerhofes Räder bis zur Gemarkungsgrenze Berod (Beroder Pfad)	
16	Weg von der K 32 über den Köppel bis zur Gemarkungsgrenze (Beroder Straße)	
17	Pfadweg unterhalb des Hauses Krämer bis zur Gemarkung Amteroth	
18	Zwei Wege durch die Struth	